HILFE BEIM DATENSCHUTZ

Keine Frage: Datenschutz ist wichtig. Aber wie genau betrifft dieses Thema eigentlich Makler im Rahmen ihrer täglichen Arbeit?

In den letzten Monaten hat man viel über das Thema Datenschutz erfahren dürfen. Und nicht ganz ohne Grund fragen sich Makler, inwieweit sie die Datenschutz-Thematik bei ihrem Tagesgeschäft berücksichtigen sollten. Einige Maklerpartner glauben, dass es sich bei der Wahrung der Daten nur um einen einmaligen Prozess handle, wenn die Daten der Kunden im Beratungsalltag aufgenommen werden beziehungsweise bei der späteren

technischen Umsetzung im System. Ein Irrglaube, beginnt der Datenschutz doch bereits viel früher, wie ein Blick in das Datenschutzgesetz (DSG) zeigt.

ARISECUR sorgt vor

Übersetzt bedeutet die Gesetzesvorgabe nichts anderes, als dass es die Pflicht des Maklers ist, jederzeit nachprüfen zu können, welche Daten von ihm oder einem seiner Mitarbeiter eingegeben, verändert oder entfernt wurden. Damit ARISECUR-Partner dieser Gesetzespflicht leicht nachkommen können, wurden im ARISECUR-System schon vor geraumer Zeit die Mitarbeiterzugänge eingeführt und zum 1. Juli 2013 bindend auf diese Form des Zugangs komplett umgestellt. Mit den Mitarbeiterzugängen können Sie als ARISECUR-Partner jedem Ihrer Mitarbeiter einen eigenen Zugang erstellen und bleiben somit «Herr» Ihrer eigenen Dokumentation.

Stichtag 1. Januar 2014

Den nächsten Datenschutzsystem-Schritt gehen wir ab dem 1. Januar 2014 und werden die Identifizierung Ihrer Mitarbeiter auf das Vorhandensein eines Mitarbeiterzugangs erweitern. Telefonische Auskünfte werden ab diesem Stichtag nur noch an Personen erteilt werden können, die auch im System als Mitarbeiter angelegt sind. Diese Maßnahme ergänzt unsere schon bestehenden Prüfungsmethoden und steigert somit noch einmal den Datenschutz und infolgedessen auch Ihre eigenen Unternehmenswerte. Bis zum Stichtag werden wir die Identifizierung von Mitarbeitern wie gewohnt durchführen und den jeweiligen Mitarbeiter darauf hinweisen, dass er noch nicht im System erfasst wurde.

Weitere Vorteile

Durch den Mitarbeiterzugang haben Sie zudem schnell und unkompliziert die Möglichkeit uns mitzuteilen, wer bei Ihnen im Haus tätig und, was viel wichtiger ist, wer nicht mehr für Sie tätig ist. Sollte sich hier ein Innendienstmitarbeiter von Ihrem Unternehmen trennen, bedarf es von Ihnen nur einer kurzen Sperrung. Somit gehen keine Informationen an Personen, die nicht von Ihnen legitimiert wurden. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, jedem Mitarbeiter ganz individuelle Verwaltungsrechte im Umgang mit der Bestandsverwaltung von ARISECUR zuzuweisen.



Andreas Büttner Geschäftsführer der ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH

Gesprächsprotokoll

Interview mit Jonas Hoffheinz, Datenschutzbeauftragter bei ARISECUR und blau direkt

FINANCIAL PROVIDER (FP): Herr Hoffheinz, was sind seit 2011 Ihre Kernaufgaben als Datenschutzbeauftragter bei ARISECUR und blau direkt?

Jonas Hoffheinz (JH): Einfach runtergebrochen: Einerseits ist es die Überwachung der Datenverarbeitungsprogramme und zum anderen die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter für das Thema Datenschutz. FP: Spüren Sie eigentlich aufgrund des Datenschutzwirbels einige Unruhen bei den Maklern?

JH: Eher wenig. Vereinzelt kommen Anfragen, ob und wann man einen Datenschutzbeauftragten benennen muss oder ein Makler fragt, welche Kundendaten er an Dritte in welcher Form weitergeben darf, ohne Ärger zu bekommen. Aber grundsätzlich ist mein Gefühl, dass sich der Großteil der Makler leider relativ wenig mit dem wichtigen Thema Datenschutz auseinandersetzt – obwohl über dieses Thema in der Presse derzeit «rauf und runter» berichtet wird.

FP: Was würden Sie Maklern grundsätzlich zurufen, wenn es um die Kunden-Datenschutzwahrung geht?

JH: Bitte nehmen Sie sich zu Herzen, dass auch bei Ihnen der größte Anteil an der täglichen Arbeit die Kommunikation mit Kunden oder Gesellschaften einnimmt. Daher ist es auch für Sie wichtig, sich ebenfalls diesem Problem zu stellen und es zu lösen. Erarbeiten Sie sich ebenfalls Identifizierungsmerkmale für die telefonische wie auch elektronische Kommunikation mit Ihren Kunden, damit persönliche Informationen nicht an der falschen Stelle landen

§ 10 und 11 Datenschutzgesetz (DSG)

Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen

§ 10. (1) Auftraggeber dürfen bei ihren Datenanwendungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Der Auftraggeber hat mit dem Dienstleister die hierfür notwendigen Vereinbarungen zu treffen und sich von ihrer Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die vom Dienstleister tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.

(2) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 unterliegt, ist der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzkommission zur Auffassung, dass die geplante

Inanspruchnahme eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 30 Abs. 6 Z 4.

Pflichten des Dienstleisters

§ 11. (1) Unabhängig von allfälligen vertraglichen Vereinbarungen haben Dienstleister bei der Verwendung von Daten für den Auftraggeber jedenfalls folgende Pflichten:

- die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden; insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag des Auftraggebers verboten;
- alle gemäß § 14 erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen; insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die sich dem Dienstleister gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- 3. weitere Dienstleister nur mit Billigung des Auftraggebers heranzuzie-

- hen und deshalb den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann;
- 4. sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht des Auftraggebers zu schaffen;
- 5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag für ihn weiter aufzubewahren oder zu vernichten;
- dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (2) Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister über die nähere Ausgestaltung der in Abs. 1 genannten Pflichten sind zum Zweck der Beweissicherung schriftlich festzuhalten.